

Leitfaden für Großtagespflege

Dieser Leitfaden soll Tagespflegepersonen, die sich zur Erfüllung von Kindertagespflege zusammenschließen möchten, Hilfestellungen geben und Ansprechpartner/-innen benennen. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten erfolgt zunächst eine kurze Abgrenzung der verschiedenen Möglichkeiten für die Betreuung von Kindern:

Abgrenzung Kindertagespflege, Tageseinrichtung für Kinder, Großtagespflege (§ 22 SGB VIII, § 4 Kibiz NRW)

Die Betreuung von Kindern (insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren) ist grundsätzlich in den vorgenannten Institutionen möglich. Die Kindertagespflege kann nur durch geeignete Tagespflegepersonen erfolgen (§ 43 SGB VIII). Geeignet sind Personen dann, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Qualifizierung ist unabdingbare Voraussetzung.

Qualifizierte Kindertagespflege:

Bei der Kindertagespflege handelt es sich in der Regel um eine Betreuung auf der Grundlage eines privaten Betreuungsvertrages zwischen den Kindeseltern und der Tagespflegeperson, die das Kind bei sich zu Hause betreut. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist eine Erlaubnis des Amtes für Kinder, Jugend und Familie für die Betreuung bereits ab dem ersten zu betreuenden Kind erforderlich (§ 43 SGB VIII). Zur Prüfung der Voraussetzungen (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis bedient sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie des „Netzwerks für Kinderbetreuung in Familien in Bonn“ (Netzwerk), welches auch die Qualifizierung der Tagespflegeperson durchführt (nach dem DJI-Curriculum). Ansprechpartner sind somit die Träger, die sich im Netzwerk zusammengeschlossen haben. Die Kontaktdaten der Fachberatungsstellen finden Sie am Ende dieses Leitfadens.

Großtagespflege

Mehrere Tagespflegepersonen schließen sich zusammen und führen die private Kindertagespflege bei sich zu Hause oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durch. Der Zusammenschluss von Tagespflegepersonen erlangt mit der Erteilung von Pflegeerlaubnissen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jede einzelne Tagespflegeperson eines Zusammenschlusses bedarf einer eigenen Erlaubnis (siehe oben). Die Anzahl der zu betreuenden Kinder in einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen hängt somit von der Anzahl der Tagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab und ist auf maximal neun Kinder begrenzt.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist folgende Regelung getroffen (§ 22, 1 SGB VIII):

„...Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass „Kindertagespflege“ in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.“

In Nordrhein-Westfalen kann Kindertagespflege laut § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden. Wenn sich Tagesmütter oder -väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch zwei oder drei Tagesmütter oder -väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Bei einem Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen in Abgrenzung zur Einrichtung sind vorrangig die Belange der Tagespflege zu beachten.

Durch die Pflegeerlaubnis wird jede Tagespflegeperson in besonderer Weise persönlich in die Verantwortung für die von ihr betreuten Kinder (entsprechend der Pflegeerlaubnis) gestellt. Eine gegenseitige Vertretung, die dazu führen würde, dass mehr als die der Tagespflegeperson genehmigte Zahl der Pflegekinder betreut würden, ist nicht zulässig. Da Tagespflege im Regelfall in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet, muss die Eignung anderer Räume auch bei einem Zusammenschluss durch den nicht-institutionellen, familiären, familienähnlichen Charakter der Räume deutlich werden. Das beinhaltet für jede Tagespflegeperson mindestens eine in sich abgeschlossene Einheit von Tages- und Schlafbereich mit Pflegemöglichkeit. Es ist nicht ausgeschlossen, einen zusätzlichen Raum zur gemeinschaftlichen Nutzung vorzuhalten und Synergieeffekte durch eine gemeinsame Nutzung von Küche und Sanitäranlagen zu erzielen. Alle räumlichen Funktionen eines Zusammenschlusses sollen in einer räumlichen Einheit ohne Fremdzugang (z.B. offenes Treppenhaus) zusammengefasst sein.

1. Voraussetzungen für die Genehmigung von Großtagespflegestellen:

Die Genehmigungsfähigkeit hängt von den persönlichen Voraussetzungen der Tagespflegepersonen und den Räumen, in denen die Betreuung stattfinden soll, ab. Für jede Tagespflegeperson sollten ein eigener Betreuungsraum und ein eigener Schlafraum zur Verfügung stehen. Küche und Bad können gemeinsam genutzt werden.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor Beginn der Planung einer Großtagespflegestelle einen Gesprächstermin mit der Fachberatung des Netzwerkes „Kinderbetreuung in Familien“.

a) Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegepersonen:

Die Tagespflegepersonen sollen charakterlich für eine adäquate und kindgerechte Betreuung geeignet sein. Sie dürfen nicht vorbestraft sein, müssen körperlich gesund sein und sollen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Daher sind Führungszeugnisse für alle volljährigen Haushaltsangehörigen der Tagespflegeperson sowie eine ärztliche Bescheinigung der Tagespflegeperson, dass sie frei von Krankheiten ist, die die Kindertagespflege beeinträchtigen, vorzulegen. Antragsformulare für die Führungszeugnisse und der Vordruck für die ärztliche Bescheinigung erhalten Sie bei den Fachberatungsstellen des Netzwerks.

Für die Kindertagespflege ist eine Qualifizierung der Tagespflegepersonen unabdingbar, damit die vielfältigen Aufgaben der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern erfüllt werden können. Jede Tagespflegeperson muss daher eine Qualifikation gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI), mindestens 165 Unterrichtsstunden (Grund- und Aufbaukurs) erwerben. Diese Kurse werden vom Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn angeboten, können jedoch auch bei anderen Anbietern absolviert werden, sofern diese sich an dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes orientieren.

Für die Großtagespflegestelle ist ein ausführliches pädagogisches Konzept zu erstellen und dem Netzwerk für Kinderbetreuung vorzulegen. Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle planen, sollten zuvor mindestens 1 Jahr Erfahrung als Tagespflegeperson oder Kinderfrau (Betreuung im Haushalt der Eltern) gesammelt haben.

Regelmäßige Praxisbegleitungen, Hausbesuche und Informationsgespräche durch das Netzwerk sind verpflichtend. Das Netzwerk und das Amt für Kinder, Jugend und Familie arbeiten eng zusammen und tauschen kontinuierlich Informationen aus, die für die Kindertagespflege von Bedeutung sind.

Weitere Voraussetzungen:

- grundsätzliche Bereitschaft zur Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten über die Erziehungsinhalte
- Treffen und Umsetzen klarer Vereinbarungen und Grenzsetzungen mit den Kindern und deren Eltern
- Bereitschaft zur zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- soziale, psychosoziale und kommunikative Kompetenzen
- Erkennen der jeweiligen kindlichen Entwicklungsabschnitte mit den sich daraus ergebenden Handlungsnotwendigkeiten und Fördermaßnahmen bzw. Förderungen
- Bereitschaft zur Reflektion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- psychische und körperliche Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Kooperation mit den öffentlichen Stellen, gutes organisatorisches Geschick
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Toleranz und Offenheit für andere Lebenskonzepte und Wertehaltungen
- Motivation der Kinder zu einer gesunden, sozialen und umweltbewussten Haltung
- Fähigkeit, den Tagesablauf strukturiert und kindgerecht zu gestalten
- geeigneter Umgang mit Nähe und Distanz im Erziehungskontext
- Bereitschaft, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen

b) Sachliche Voraussetzungen:

Die sachlichen Voraussetzungen ergeben sich aus den kindlichen Bedürfnissen, die in den Räumen, in denen die Betreuung erfolgen soll, erfüllt werden müssen. Die Räumlichkeiten müssen daher altersgerecht, kindgerecht und sicher sein. In den Räumen darf nicht geraucht werden.

Geeignete Objekte:

Für die Einrichtung einer Tagespflegegemeinschaft eignen sich am besten ausreichend dimensionierte Räumlichkeiten im Erdgeschoss eines Gebäudes, welche eine direkte Zugangsmöglichkeit zu einer geeigneten Außenspielfläche haben sollen.

Die gesamten Räume sollen mit allen Funktionen in sich abgeschlossen sein und ausschließlich für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen und genutzt werden; es soll keine Untervermietung oder dergleichen für andere Zwecke erfolgen, weil hierdurch das gewohnte Umfeld der Kinder oder hygienische Belange tangiert werden.

Die Räumlichkeiten müssen sich hinsichtlich ihrer Anzahl, Größe und Ausstattung an den altersgerechten kindlichen Bedürfnissen orientieren. Alle Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen und zu belüften sein. Sie müssen für Kinder sicher zu benutzen sein (keine Unfallgefahren - Vermeidung von Sturz-, Quetsch-, Verbrühungs-, Stromgefahren), ausreichend groß und kindgerecht eingerichtet sein.

Folgendes Mindestraumprogramm soll zur Verfügung stehen:

Mindestgrundfläche:

Für jedes Kind einer Tagespflegeperson (maximal 5 Kinder) sollen mindestens 4,5 bis 6 m² Spiel-, Aufenthalts-, Ess- und Schlaffläche vorhanden sein. Diese Grundfläche soll aufgeteilt sein in einen Tages- und in einen Ruhebereich.

Die räumlich so bestimmten Tagespflegeeinheiten sollen so angeordnet sein, dass die Tagespflegepersonen zeitlich und inhaltlich unabhängig von einander Kindertagespflege leisten können.

Zusatzfläche, die nicht zur Grundfläche zählt:

Neben der zuvor beschriebenen Grundfläche sind geeignete allgemeine Räume notwendig:

- ausreichend große Küche, die den Hygienevorschriften entspricht (z.B. neben dem normalen Küchenbecken ein zusätzliches Handwaschbecken oder eine Doppelspüle, jeweils ausgestattet mit einem Spender für Einmalhandtücher, ggfls. Fliegenschutz vor Fenstern, glatte und gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen, ausreichende Kühlgeräte für Lebensmittel etc.)
- mindestens zwei WCs
- Wickelplatz ausgestattet mit Einwegunterlagen
- Bade-/Duschkmöglichkeiten
- Abstellräume oder -schränke z.B. für Spielmaterial
- gesonderte verschließbare Abstellflächen oder Räume für Putz- und Reinigungsmittel
- Garderoben und Flure oder dergleichen
- Aufenthalts-/Besprechungsraum (z.B. für Elterngespräche oder Aufenthaltsraum für die Tagespflegeperson)
- Treppen sind speziell abzusichern

Die Fläche der vorgenannten Zusatzräume zählt bei der Ermittlung der erforderlichen Grundfläche nicht mit.

Das Gebäude soll über eine ausreichend große Außenspielfläche (z.B. Garten mit Spielgeräten, Bewegungsflächen, Sandspielbereich) verfügen. In Ausnahmefällen kann ein Nachweis auf einem in der Nähe liegenden öffentlichen Spielplatz erfolgen.

Zu beachtende Genehmigungsverfahren:

Da bei Kindertagespflege in Zusammenschlüssen eine Kinderbetreuung außerhalb des Haushaltes der speziellen Tagespflegeperson stattfindet, bedeutet dies, dass es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung handelt. Daher ist neben der „Pflegerlaubnis“ (Erläuterung im nächsten Abschnitt) eine spezielle bauordnungsrechtliche Genehmigung zur „Nutzungsänderung“ notwendig. Bei der Beurteilung müssen höhere Anforderungen gestellt werden, als sie für eine normale Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Fluchtmöglichkeiten u. a. mehr). Soweit eine Kinderbetreuung in Obergeschossen oder Untergeschossen stattfinden soll, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich.

Es wird daher empfohlen, den Antrag auf Baugenehmigung beim Bauordnungsamt so bald wie möglich zu stellen.

Sie sollten in keinem Fall Objekte anmieten oder anderweitig vertraglich absichern, bevor diese Belange geklärt sind.

3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege:

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Sie wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie dann erteilt, wenn das Netzwerk bestätigt, dass

- die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt ist,
- die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- ein polizeiliches Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung vorliegen und
- die Baugenehmigung erteilt ist. Ihr erster Ansprechpartner sollte somit immer das Netzwerk sein.

Die Genehmigung wird für jede dem Zusammenschluss angehörende Tagespflegeperson (personen- und objektgebunden) erteilt und gilt für die jeweilige Person in dem betreffenden Objekt. Scheidet eine der Tagespflegepersonen aus dem Zusammenschluss aus, erlischt die Genehmigung für diese Person somit automatisch. Für die verbleibenden Tagespflegepersonen gilt die ihnen erteilte Genehmigung weiter.

Dafür kann eine andere Person natürlich in den Zusammenschluss eintreten und dort eine Tagespflegeerlaubnis erhalten, wenn sie sich qualifiziert hat und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, dass eine lückenlose Liste über alle betreuten Kinder, aus der die Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungswochentage und -zeiten (aufgeteilt auf alle Pflegepersonen) und der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses hervorgehen, zu führen ist.

Zu Beginn eines jeden Monats ist eine Übersicht mit den zuvor erwähnten Daten zu erstellen und dem Netzwerk zum 10. des Monats zu übersenden.

Zuständige Stellen und Ansprechpartner/-innen

Netzwerk Kinderbetreuung in Familien in Bonn:

Familien- und Nachbarschaftszentrum Wittelsbacherring 22 , 53115 Bonn	Frau Dorothea Krauch-Kompalik Telefon: 41 002 790 E-Mail: d.krauch-kompalik@werkstatt-friedenserziehung.de
Deutscher Kinderschutzbund Beethovenstr. 38a, 53115 Bonn	Frau Lidwine von Boeselager Telefon: 76 60 420 E-Mail: Lidwine.vonboeselager@kinderschutzbund-bonn.de

Bundesstadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie:

Für die Pflegeurlaubnis und Investitionsmittel: Amt für Kinder, Jugend und Familie St. Augustiner Straße 86, 53103 Bonn	Frau Beate Kaspers Abteilung 51-1, Zimmer 10.07 Telefon: 77 5652 E-Mail: Beate.Kaspers@bonn.de
	Frau Andrea Dreser Abteilung 51-1, Zimmer 10.11 Telefon: 77 3098 E-Mail: Andrea.Dreser@bonn.de
Für Zuschüsse zu den Tagesbetreuungskosten: Amt für Kinder, Jugend und Familie St. Augustiner Straße 86, 53103 Bonn	Frau Andrea Dreser Abteilung 51-1, Zimmer 10.11 Telefon: 77 30 98 E-Mail: Andrea.Dreser@bonn.de
	Frau Inge Bohsem Abteilung 51-1, Zimmer 10.12 Telefon 77 3118 E-Mail: Inge.Bohsem@bonn.de
	Frau Marion Broda Abteilung 51-1, Zimmer 10.12 Telefon: 77 51 32 E-Mail: Marion.Broda@bonn.de

Bundesstadt Bonn, Bauordnungsamt:

Bauordnungsamt Berliner Platz 2, 531023 Bonn	Telefon: 77 35 46 oder 77 35 47
---	---------------------------------------

Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, Heimaufsicht:

Landschaftsverband Rheinland Dezernat 4 - Schulen, Jugend Dienstgebäude Horion-Haus Hermann-Pünder-Straße 1, 50663 Köln	Frau Claudia Zielonka Telefon: 0221.80 94 045
---	--
